



Ordentliche Hauptversammlung der clearvise AG am 31. August 2026

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6: Beschlussfassung über die Erteilung einer Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien der Gesellschaft einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung sowie zum Ausschluss des Andienungs- und Bezugsrechts

Unter Tagesordnungspunkt 6 schlagen der Vorstand der Gesellschaft („**Vorstand**“) und der Aufsichtsrat der Gesellschaft vor, den Vorstand bis zum 30. August 2031 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) eigene Aktien im Umfang von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – sollte dieser Wert geringer sein – bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

Gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet der Vorstand zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre diesen Bericht.

I. Art und Weise des Erwerbs eigener Aktien

Der Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft erfolgt nach Wahl des Vorstands als Erwerb über die Börse, mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots oder mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder über Multilaterale Handelssysteme.

Bei dem Erwerb über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots beziehungsweise einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten sowie über Multilaterale Handelssysteme ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53a AktG zu wahren. Die vorgeschlagenen Erwerbsarten tragen dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung und erlauben einen Ausschluss des Andienungsrechts nur in Ausnahmefällen.

Namentlich kann das Andienungsrecht der Aktionäre bei einem öffentlichen Kaufangebot oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten ausgeschlossen werden, wenn die Anzahl der angedienten Aktien überzeichnet ist oder wenn im Falle einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden können. Der Erwerb erfolgt dann – insoweit unter partiellem Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts – nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) statt nach dem Verhältnis der Beteiligung der andienenden Aktionäre (Beteiligungsquote). Der Ausschluss des Bezugsrechts kann daher auch in diesem Fall nur insoweit erfolgen, als die Annahme im Verhältnis der jeweils angedienten Aktien erfolgt. Ausschlaggebend ist insoweit das Verhältnis der Anzahl der jeweils von einzelnen Aktionären angebotenen Aktien zueinander. Dagegen ist nicht maßgeblich, wie viele Aktien ein Aktionär, der Aktien zum Verkauf anbietet, insgesamt hält. Denn nur die angebotenen Aktien stehen zum Erwerb. Eine Überprüfung des Aktienbestandes des einzelnen Aktionärs wäre nicht praktikabel.

Ebenso können zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile kaufmännische Rundungen und eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen von bis zu 100 Stück zum Erwerb angedienter Aktien der Gesellschaft je Aktionär unter insoweit partiellem Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts der Aktionäre vorgesehen werden. Dies dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten zu vermeiden und dadurch das technische Verfahren für die Abwicklung des Angebots zu vereinfachen. Die bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen dient darüber hinaus dazu, kleine Restbestände zu vermeiden. Der Vorstand hält einen hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts der Aktionäre zur Erleichterung der Abwicklung für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien über Multilaterale Handelssysteme wurde vorgesehen, weil es für die Gesellschaft von Vorteil sein kann, eigene Aktien nicht nur über die Börse, sondern auch über Multilaterale Handelssysteme („MTF“) zu erwerben. MTF sind in § 2 Abs. 6 Börsengesetz definiert. Durch die zusätzliche Nutzung des Rückkaufs über MTF kann die Gesellschaft sich Zugang zu einem größeren Handelsvolumen verschaffen. Die Gesellschaft wird eigene Aktien grundsätzlich über solche MTF erwerben, bei denen davon auszugehen ist, dass sich keine wesentlich von den Börsenkursen am regulierten Markt abweichenden Preise bilden. Gerade solche MTF unterscheiden sich materiell kaum von einer Börse im formalen Sinn. Für den Erwerb über MTF gelten dieselben Preisober- und Untergrenzen wie für den Rückkauf über die Börse; auch beim Erwerb über MTF knüpfen diese an den im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Börsenkurs an.

II. Ermächtigung zur Veräußerung und sonstigen Verwendung eigener Aktien

Der Beschlussvorschlag enthält zudem die Ermächtigung des Vorstands, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der durch die Hauptversammlung am 31. August 2026 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien oder einer früheren Ermächtigung erworben wurden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu

verwenden. Er kann sie insbesondere über die Börse oder ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot veräußern. Er kann sie darüber hinaus insbesondere auch zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken verwenden. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen, wie die Verwendung der eigenen Aktien entsprechend der nachstehend unter lit. a) bis f) aufgeführten Ermächtigungen erfolgt, oder soweit dies für den Fall der Veräußerung eigener Aktien an alle Aktionäre erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszuschließen. Die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, ein technisch durchführbares Bezugsrecht darzustellen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Verwässerungseffekt für die Aktionäre ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Zu den weiteren Möglichkeiten der Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre:

- a) Die aufgrund der durch die Hauptversammlung am 31. August 2026 erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien können von der Gesellschaft ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist hiermit nicht verbunden. Entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, auch ohne, dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernden Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.
- b) Der Beschlussvorschlag enthält zudem die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien auch außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse (bzw. – wenn ein Schlusskurs am betreffenden Tag nicht festgestellt wird – des letzten bezahlten Kurses) für die Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder denen eines vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils der Veräußerung vorangegangenen letzten drei Handelstagen nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Durch diese Ermächtigung wird der Vorstand in die Lage versetzt, schnell und flexibel die Chancen günstiger Börsensituationen zu nutzen und durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Wiederverkaufspreis zu erzielen. Damit kann regelmäßig eine Stärkung des Eigenkapitals erreicht oder neue Investorenkreise erschlossen werden. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen,

dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Markbedingungen möglich ist und jeder Aktionär hat die Möglichkeit, seinen Anteilsbesitz durch einen Erwerb von Aktien im Markt zu annähernd entsprechenden Bedingungen aufrecht zu erhalten. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere, Aktien auch gezielt an Kooperationspartner auszugeben.

- c) Die Veräußerung der eigenen Aktien kann auch gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien unmittelbar oder mittelbar als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie zum Erwerb sonstiger Wirtschaftsgüter zum Ausbau der Geschäftstätigkeit anbieten zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen nicht selten in derartigen Transaktionen die Gegenleistung in Form von Aktien. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstiger Wirtschaftsgüter zum Ausbau der Geschäftstätigkeit schnell und flexibel sowie liquiditätsschonend sowohl national als auch auf internationalen Märkten ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eigene Aktien oder Aktien aus einem genehmigten Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich allein vom Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre leiten lässt. Bei der Bewertung der eigenen Aktien und der Gegenleistung hierfür wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Dabei wird der Vorstand den Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft berücksichtigen; eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist nicht vorgesehen, insbesondere damit einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen des Börsenkurses nicht wieder in Frage gestellt werden können.
- d) Die Aktien können zur Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder aus Wandelgenussrechten verwendet werden, die von der Gesellschaft oder durch Konzerngesellschaften oder von im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgegeben werden. Die Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. -pflichten aus

Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder aus Wandelgenussrechten erfolgt typischerweise durch die Ausgabe von Aktien aus dem hierfür geschaffenen Bedingten Kapital 2022. Der Gesellschaft soll aber flexibel die Bedienung solcher Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. -pflichten auch durch Verwendung eigener Aktien ermöglicht werden, falls dies im Interesse der Gesellschaft vorzugswürdig ist. In diesem Fall kann die Ausgabe der eigenen Aktien nur an die Inhaber der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechte erfolgen und das Bezugsrecht der Aktionäre muss ausgeschlossen werden, um die Bedienung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. -pflichten sicherzustellen. Eine erhöhte Verwässerung der Aktionäre entsteht hierdurch nicht, weil das Bedingte Kapital 2022 eine Ausgabe von Aktien nur insoweit zulässt, wie die Bedienung der Ansprüche nicht durch andere Erfüllungsformen erfolgt.

- e) Die Aktien können, soweit es erforderlich ist, dazu verwendet werden, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder aus Wandelgenussrechten, die von der Gesellschaft oder durch Konzerngesellschaften oder von im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgegeben werden, bzw. den im Falle eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft Verpflichteten ein Bezugsrecht auf Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten zustünde. Die genannten Schuldverschreibungen sehen zur leichteren Platzierbarkeit in ihren Bedingungen regelmäßig einen Verwässerungsschutz vor, der den Inhabern bzw. Gläubigern bei nachfolgenden Aktienemissionen und bestimmten anderen Maßnahmen ein Bezugsrecht auf neue Aktien gewährt. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Das dient der leichteren Platzierung der Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft. Zudem hat der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen den Vorteil, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- oder Wandlungspreis für die Inhaber bzw. Gläubiger bereits bestehender Schuldverschreibungen nicht nach den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen ermäßigt zu werden braucht. Dies ermöglicht einen höheren Zufluss an Mitteln und liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.
- f) Eigene Aktien sollen auch Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft und Mitarbeitern der Gesellschaft sowie ihrer Konzerngesellschaften sowie an Mitglieder der Geschäftsleitung von Konzerngesellschaften zum Erwerb angeboten werden können. Darüber hinaus sollen auch den Mitgliedern der Geschäftsleitung von Konzerngesellschaften eigene Aktien übertragen werden können. Die Ausgabe eigener Aktien an Mitglieder des Vorstands der

Gesellschaft sowie an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften und an Mitglieder der Geschäftsleitung von Konzerngesellschaften liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da hierdurch die Identifikation der Mitglieder des Vorstands sowie der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter mit ihrem Unternehmen und damit die Steigerung des Unternehmenswerts gefördert werden. Die Beteiligung des Managements und wichtiger Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften an den wirtschaftlichen Risiken und Chancen des jeweiligen Geschäftsbetriebs ist ein wichtiger Bestandteil eines international wettbewerbsfähigen Vergütungssystems und einer angemessenen Incentivierung von Mitarbeitern und Führungspersonal. Die Verwendung vorhandener eigener Aktien als aktienkurs- und wertorientierte Vergütungsbestandteile statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann für die Gesellschaft wirtschaftlich sinnvoll sein. So kann eine zügige und vereinfachte Bedienung der Ansprüche erfolgen, die zudem die Liquidität der Gesellschaft schont und einen kontinuierlichen Interessenausgleich ermöglicht. Hierzu muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden, um die eigenen Aktien wie beschrieben verwenden zu können.

Der Vorstand hält den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen bei Abwägung aller Umstände aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals der aufgrund vorstehender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten beziehungsweise ausgegebenen Aktien darf 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, (a) die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der Ermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt aus anderen Ermächtigungen, einschließlich genehmigtem Kapital und bedingtem Kapital, ausgegeben oder veräußert wurden; (b) die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder -pflichten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; und (c) die während der Laufzeit der Ermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt aus einer anderen Ermächtigung, einschließlich genehmigtem und bedingtem Kapital, zur Bedienung von Rechten auf den Erwerb oder Pflichten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften sowie Mitglieder der Geschäftsleitung von Konzerngesellschaften ausgegeben wurden.

Soweit im Rahmen der Ermächtigung gemäß vorstehendem lit. f) Mitgliedern des Vorstands Aktien gewährt werden, ist die Ermächtigung auf Aktien in Höhe eines anteiligen Betrages von 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft, sowohl im

Zeitpunkt der Beschlussfassung als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung, beschränkt. Auf diese Begrenzung von 5 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit der Ermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt aus einer anderen Ermächtigung, einschließlich genehmigtem und bedingtem Kapital, zur Bedienung von Rechten auf den Erwerb oder Pflichten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben wurden.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung der Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von den vorgenannten Ermächtigungen Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Ermächtigung wird unterbleiben, sofern die finanzielle Lage des Unternehmens es nicht erlaubt, und nur erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt und verhältnismäßig ist. Im Falle der Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand in der der Ausnutzung jeweils folgenden Hauptversammlung hierüber berichten.

Frankfurt am Main, im Juli 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Gierke', written over a horizontal line.

Bernhard Gierke

Vorstand